

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.14 zur Änderung der
Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr.1 zum Schutz vor der Geflügelpest**

Auf der Grundlage

- des § 13 Abs.1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
 - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
 - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (GVOBl. M-V S. 306),
 - des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V zur landesweiten Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 10.11.2016 (AZ: VI 530-721-20610), geändert am 08.03.2017 (AZ: VI 530-721-20610)
 - des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2016 (AZ:721-20610-2012/048-006) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Für folgende Gebiete des Landkreises Nordwestmecklenburg gilt für Geflügel weiterhin ein generelles Auslaufverbot:
 - ein mindestens 500 m Streifen landeinwärts der Ostseeküste vom Breitling und entlang der inneren Wismarbuch bis zur Boltenhagenbuch unter Einbeziehung aller Inseln.
Betroffene Orte und Ortsteile sind:
Hansestadt Wismar, alle Orte innerhalb der Gemeinde Insel Poel sowie Boiensdorfer Werder, Damekow, Groß Strömkendorf, Fliemstorf, Zierow, Eggerstorf, Landstorf, Hohen Wieschendorf, Niendorf, Wohlenhagen, Wohlenberg, Oberhof, Tarnewitz, Boltenhagen, Wichmannsdorf und Redewisch
 - ein Uferstreifen von mindestens 500 m Breite landeinwärts im Bereich Travemünder Bucht, Dassower See, Biosphärenreservat Schaalsee, Mechower See, Röttgelerin See, Dambecker Seen, Schweriner See, Döpe und Neuhofer See
Betroffene Orte und Ortsteile sind:
Rosenhagen, Pötenitz, Volkstorf, Benckendorf, Schwanbeck, Dassow (ausgenommen sind die nicht genannten Ortsteile und Siedlungen), Zarnewenz, Teschow, Utecht, Campow, Groß Thurow, Dutzow, Sandfeld, Klocksdorf, Dechow, Röttgelin, Dambeck, Drispeth, Naudin, Wendisch Rambow, Pfarrhof, Hohen Viecheln, Bad Kleinen, Gallentin, Willigrad, Lübstorf, Hundorf und Seehof
2. Für alle gewerblichen Geflügelhalter gilt weiterhin ein generelles Auslaufverbot. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann durch jeden gewerblichen Geflügelhalter im Veterinäramt des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich beantragt werden.
3. Im übrigen Territorium der Landkreises ist die Auslaufhaltung von Geflügel unter Einhaltung folgender Auflagen wieder möglich:
 - Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z.B. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.

- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinäramt zur Kenntnis zu geben:
Tel.: 03841-3040-3912 oder 3913 oder 3901
Fax: 03841-3040-3999; Email: k.kempke@nordwestmecklenburg.de
Rufbereitschaft: 0385-50000
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.

4. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Klamt
Fachdienstleiter/ Amtstierarzt

Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> am 10.03.2017 veröffentlicht. Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.